

Stand: Oktober 2017
SKR: 1.389.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über den Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)

(vom 3. Oktober 2017)

Reglement über den Finanzhaushalt

(Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)

(vom 3. Oktober 2017)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 28 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 sowie auf §§ 21, 22 Abs. 2 und 30 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung legt die vom kantonalen Recht der Befugnis des Gemeinderats übertragenen Grundsätze für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) fest.

² Sie gilt für den gesamten Bereich der gesetzlich geregelten Führung des Finanzhaushalts der Gemeinde Stäfa.

Art. 2 Begriffe

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Finanzhaushalt der Gemeinden.

II. BILANZIERUNG

Art. 3 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen

1 Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gemäss § 21 der Gemeindeverordnung (VGG) beträgt Fr. 50'000.

2 Die Wesentlichkeitsgrenze gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (VGG) entspricht Abs. 1.

Art. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauer

1 In der Bilanzierung wird der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 zur Gemeindeverordnung (VGG) für die Anlagekategorien und Anlagedauern verwendet.

2 Abs. 1 wird erstmals ab dem 1. Januar 2019 (Umstellungszeitpunkt auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2) angewendet.

3 Auf die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen gemäss § 30 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (VGG) wird verzichtet.

4 Die Regelungen nach Abs. 1 und 3 sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
